

BUD / Interpellation Rossi-Sevelen (24 Mitunterzeichnende) vom 3. März 2026

Stacheldraht auf kantonseigenem Landwirtschaftsbetrieb Barenegg

Antwort der Regierung vom 23. Juni 2026

Mirco Rossi-Sevelen erkundigt sich in seiner Interpellation vom 3. März 2026 nach der Einhaltung des Verbots von Stacheldrahtzäunen im Zusammenhang mit der Veräusserung des kantonseigenen Landwirtschaftsbetriebs Barenegg (Hemberg, Gemeinde Neckertal).

Die Regierung antwortet wie folgt:

Nach Art. 41^{septies} Abs. 3 des Jagdgesetzes des Kantons St.Gallen (sGS 853.1; abgekürzt JG) sind Zäune und Absperrungen aus Stacheldraht und ähnlichen spitzen oder scharfkantigen Materialien ausserhalb des Sömmerungsgebiets verboten. Bestehende Stacheldrahtzäune waren nach Art. 77 JG bis spätestens 30. September 2025 zu entfernen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie viele (Kilo-)Meter Stacheldraht sind heute auf dem kantonseigenen Landwirtschaftsbetrieb Barenegg installiert?*

Am 3. März 2026 verliefen etwa 2,9 km Stacheldrahtzaun innerhalb der Parzelle entlang der bewaldeten Flächen. Weitere rund 0,4 km befanden sich entlang der Grenzen zu den benachbarten Grundstücken (Parzellen 1033H, 1081H und 1085H) im Westen und Süden des kantonseigenen Grundstücks. Auf der Südseite, entlang der Kantonsgrenze zum Sömmerungsgebiet, sind rund 200 m Stacheldraht installiert, die nicht entfernt werden, jedoch ausserhalb der Sömmerungszeit gemäss Art. 41^{septies} Abs. 4 JG abgelegt werden.

Aufgrund der abgelaufenen Übergangsfrist hat das Hochbauamt noch vor der Übernahme durch die neue Eigentümerschaft ein Unternehmen mit der Entfernung des Stacheldrahts beauftragt. Diese Arbeiten wurden nach der Schneeschmelze Ende April 2026 ausgeführt. Einzig das oben erwähnte Teilstück blieb nach Rücksprache mit der Eigentümerschaft bestehen und wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben abgelegt.

2. *Wer ist beim Kanton dafür verantwortlich, dass dieser es als Grundeigentümer nicht schaffte, trotz Stacheldraht-Verbot per 1. Oktober 2025 den Stacheldraht abzubauen bzw. dies einzufordern?*

Das kantonseigene Grundstück Nr. 1045H in Hemberg, Gemeinde Neckertal, wurde im Jahr 2012 vom Gesundheitsdepartement dem Bau- und Umweltsdepartement (BUD) übergeben. Seit dem Jahr 2012 ist der gesamte Gutsbetrieb Barenegg verpachtet. Die zweite und letzte Erstreckung der Pachtdauer lief per 31. Dezember 2025 aus. Mit Beschluss vom 23. September 2025 wurde das BUD ermächtigt, das Grundstück Nr. 1045H, Neckertal, zum Zweck der Veräusserung auf den Markt zu bringen und zum Kauf anzubieten.

Der bisherige Pächter hatte Kenntnis von den neuen Bestimmungen für Zäune im Lebensraum wildlebender Tiere, die am 1. Oktober 2021 in Vollzug traten, mit einer Übergangsfrist bis zum 30. September 2025. Die Beteiligten gingen ursprünglich davon aus, dass die

Rückgabe des Pachtbetriebs vor Ablauf dieser Frist erfolgen würde. Es wurde vereinbart, dass der Entscheid über Art und Ausführung eines allfälligen Zaunersatzes der neuen Eigentümerschaft obliegen soll. Dies beruhte auf der Überlegung, dass die Entfernung des bestehenden Stacheldrahts und dessen allfälliger Ersatz koordiniert und in einem Arbeitsgang erfolgen kann. Sie trug zudem dem Umstand Rechnung, dass bei einzelnen Zäunen die Nachbarschaftsverhältnisse, Haftungsfragen sowie das angrenzende Sömmerungsgebiet Einfluss auf die Wahl der Ersatzlösung haben. Bei Grenzzäunen kann zudem eine Mitverantwortung beider Grundeigentümerschaften bestehen.

Dass die Umsetzung dieser ursprünglich getroffenen Vereinbarung nicht mehr innerhalb der Übergangsfrist erfolgen konnte, ist darauf zurückzuführen, dass das Pachtverhältnis in der Folge zweimal verlängert wurde. Dadurch verschob sich die Rückgabe des Pachtbetriebs über den 30. September 2025 hinaus, sodass die Frist entgegen der ursprünglichen Planung verstrich, bevor über die konkrete Ausgestaltung des Zaunersatzes entschieden werden konnte.

3. *Reicht der Kanton – wie im St.Galler Jagdgesetz vorgesehen – Strafanzeige gegen sich selbst als Grundeigentümer ein und geht somit mit gutem Beispiel gegen illegale Stacheldrähte vor?*

Der Stacheldraht wurde mittlerweile bis auf ein kurzes Teilstück zum Sömmerungsgebiet entfernt. Die verzögerte Entfernung hat mit der vorliegenden speziellen Situation des Wechsels der Pächter- bzw. Eigentümerschaft und dem zeitlichen Abstand bis zur Übernahme des Betriebs durch die neue Eigentümerschaft zu tun. Nichtsdestotrotz ist das verzögerte Entfernen des Stacheldrahtes zu bedauern. Intern wurden Massnahmen zur Sensibilisierung der Beteiligten getroffen, damit bei der Übergabe bei Pächter- und Eigentümerwechsel gesetzliche Auflagen strenger eingefordert werden, um ein solches Versäumnis in Zukunft zu vermeiden.

4. *Auf welche Gesetzesgrundlage stützt sich der Kanton, falls er keine Strafanzeige gegen sich selbst einreicht und somit diese Stacheldrähte über den 1. Oktober 2025 stehen bleiben durften bzw. dürfen?*

Beim einschlägigen Straftatbestand des Jagdgesetzes handelt es sich um eine Übertretung, die nicht zwingend zur Anzeige gebracht werden muss. Da der Stacheldraht, wie erwähnt, bis auf ein kurzes Teilstück im Sömmerungsgebiet entfernt wurde und die verspätete Entfernung auf die besonderen Umstände der zweimaligen Verlängerung des Pachtverhältnisses sowie dem Verkauf der Liegenschaft geschuldet ist, ist keine Anzeige erfolgt.

- 5./6. *Bekannt sich die St.Galler Regierung dazu, dass sie als Grundeigentümerin den Stacheldraht noch vor dem Verkauf des Landwirtschaftsbetriebs entfernt?*

Sollte die Regierung nicht bereit sein, den Stacheldraht vor dem Verkauf zu entfernen: Welche Fristen bekommt der zukünftige Bewirtschafter, um diese zu entfernen, ohne dass er eine Strafanzeige befürchten muss? Entschädigt dabei die Regierung den Käufer?

Auf der Grundlage der Richtofferte vom 19. März 2026 hat das Hochbauamt ein Unternehmen mit der Entfernung des Stacheldrahts vor dem Verkauf des Landwirtschaftsbetriebs beauftragt. Diese Arbeiten wurden, wie in Ziff. 2 ausgeführt, bis auf das kurze Teilstück, nach der Schneeschmelze Ende April 2026 durchgeführt.